

Statuten

(Stand: 16. Januar 2021)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Die Junge Mitte Zürich“ (JM Zürich) besteht ein politischer Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Stadt Zürich.

2. Wesen und Zweck

¹ Die JM Zürich ist eine unabhängige politische Organisation (Partei) junger Menschen. Sie setzt sich politisch für die Anliegen und Interessen der jungen Generation im Kanton Zürich ein und fördert deren politisches Engagement sowie deren demokratische Partizipation.

² Sie richtet ihr Handeln an den für freiheitliche, demokratische und föderale Rechtsstaaten wichtigen sowie in der christlichen Tradition liegenden Werten Freiheit, Solidarität, Verantwortung und Subsidiarität aus und orientiert sich an den Grundsätzen der JM Schweiz.

³ Zu diesem Zweck erarbeitet und publiziert sie ein Parteiprogramm und beteiligt sich insbesondere an Abstimmungen und Wahlen, organisiert politische Aktionen sowie Veranstaltungen und pflegt Kontakte zu politischen Akteuren sowie Organisationen.

3. Finanzielle Mittel

¹ Die JM Zürich verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Mitgliederbeiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

² Präsidium und Buchführung sind für die Konten der JM Zürich mit Einzelunterschriftzeichnungsberechtigt.

Zweiter Abschnitt: Organisation

4. Organe der JM Zürich

Die Organe der JM Zürich sind:

- a. Vereinsversammlung (VV)
- b. Politische Versammlung (PV)
- c. Vorstand
- d. Revisionsstelle

5. Vereinsversammlung (VV)

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der JM Zürich. Sie dient der vereinsrechtlichen Willensbildung und verfügt zusätzlich zu den Kompetenzen der politischen Versammlung sowie den gesetzlich zwingenden und andernorts statutarisch eingeräumten Zuständigkeiten über folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- c. Wahl von Delegierten;
- d. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- h. Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen des Vorstands und der politischen Versammlung überschreiten und nicht budgetiert wurden;
- i. Entlastung der Vereinsorgane;
- j. Erlass von Reglementen;
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Vereinsauflösung.

² Die *ordentliche* Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt den Termin und lädt die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail oder mit nicht eingeschriebenem Brief unter Angabe von Zeitpunkt und Ort bzw. Medium (bei digitaler Durchführung) sowie unter Beilage der Traktandenliste ein.

³ Der Vorstand kann jederzeit eine *ausserordentliche* Vereinsversammlung einberufen; ein Fünftel der Mitglieder sowie die Revisionsstelle können die Einberufung einer solchen Versammlung innert zwei Monaten beim Präsidium zuhanden des Vorstands schriftlich beantragen. Der Einberufungsantrag hat die zu behandelnden Traktanden und eine kurze Begründung zu enthalten. Für die Einberufung gelten des Weiteren die in Absatz 2 genannten Modalitäten.

⁴ Vereinsversammlungen sind nicht öffentlich, es können jedoch vom Präsidium Gäste zugelassen werden, sofern die Versammlung kein Veto einlegt.

⁵ Die Vereinsversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet, im Verhinderungsfall von einer Stellvertretung. Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

6. Politische Versammlung (PV)

¹ Die politische Versammlung ist das Organ der JM Zürich zur politischen Willensbildung. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten politischen Versammlung;
- b. Genehmigung des Parteiprogramms;
- c. Fassung von Parolen für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen;
- d. Beschluss über politische Projekte wie die Ergreifung von Initiativen und Referenden;
- e. Beschluss über die Teilnahme an Wahlen, Einsetzung des Wahlkampfkomitees sowie Genehmigung der Liste der Kandidierenden;
- f. Beschluss über die politische Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Einsitz in politische Komitees;
- g. Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 3'000.-- pro Vereinsjahr.

² Politische Versammlungen finden mehrmals jährlich statt, in der Regel vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen. Sie sind öffentlich; das Präsidium kann sie jedoch in begründeten Fällen für nicht öffentlich erklären.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen der Vereinsversammlung mit folgenden Abweichungen sinngemäss Anwendung: Die Frist für den Versand der Einladung durch den Vorstand beträgt lediglich 7 Tage. Die Einberufung einer politischen Versammlung kann von einem Zehntel der Mitglieder beantragt werden und hat innert nützlicher Frist zu erfolgen.

7. Antragsrecht

¹ Möchte ein Mitglied einer VV oder PV einen Antrag zur Abstimmung unterbreiten, muss es rechtzeitig - das heisst vor dem Versand der Einladung bzw. Einberufung - beim Präsidium unter Angabe von Ziel und Inhalt schriftlich um Aufnahme eines entsprechenden Traktandums ersuchen.

² Verspätete Anträge, die sich keinem angekündigten Traktandum zuordnen lassen, können in der Versammlung lediglich diskutiert und für eine spätere Abstimmung traktandiert werden.

³ Spontananträge, die sich keinem angekündigten Traktandum zuordnen lassen, können in der Versammlung lediglich diskutiert und für eine spätere Abstimmung im Protokoll festgehalten werden.

8. Beschlussfassung

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene VV oder PV ist im Rahmen ihrer Kompetenzen beschlussfähig. Alle Mitglieder haben eine gleiche Stimme.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig für oder gegen den Antrag abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt (Abstimmungsmehr).

³ Bei Wahlen ist gewählt, wer das Abstimmungsmehr erreicht. In allfällig weiteren Wahlgängen scheidet jeweils der Kandidat/die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen aus.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim, sofern ihm eine Mehrheit zustimmt.

⁵ Die Beschlussfassung setzt in der Regel die physische Anwesenheit der Mitglieder voraus. In begründeten Fällen kann jedoch auf Vorstandsbeschluss generell (z.B. bei Pandemien, Ausgangssperren, Versammlungsverboten, kriegerischen Ereignissen) und individuell (z.B. bei Dienstpflicht, Spital- oder Klinikaufenthalten) wie folgt davon abgewichen werden:

- a. Alle Mitglieder stimmen einem Antrag schriftlich zu (sog. Urabstimmung);
- b. Eine Versammlung wird mittels digitaler Hilfsmittel durchgeführt;
- c. Einzelne Mitglieder werden mittels digitaler Hilfsmittel in eine physische Versammlung einbezogen.

9. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese besetzen die Funktionen:

- a. Präsidium;
- b. Buchführung;
- c. Aktuariat;
- d. Beisitz, Sonderfunktionen.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung einzeln für die Dauer eines Jahres gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Ins Präsidium und zur Buchführung sind nur volljährige Personen wähl- bzw. einsetzbar.

³ Die Vereinsversammlung bestimmt das Präsidium; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Das Präsidium führt den Vorstand. Es besteht aus maximal zwei Personen: entweder aus Parteipräsident/in und Vizepräsident/in oder einem Co-Präsidium.

⁵ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der JM Zürich und vertritt die Partei nach aussen. Er verfügt über die Zuständigkeiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Vorbereitung und ordnungsgemässe Durchführung von Vereinssammlungen und politischen Versammlungen sowie Vollzug von deren Beschlüssen;
- b. das Einsetzen und Beauftragen von Arbeitsgruppen zu seiner Entlastung;
- c. Beschluss über nicht budgetierte Ausgaben von bis zu CHF 1'500.-- pro Vereinsjahr;
- d. Beschluss über den Erlass von Mitgliederbeiträgen in begründeten Fällen.

⁶ Der Vorstand hält Sitzungen (digital oder physisch) ab, soweit dies für die Besorgungen der Vereinsangelegenheiten notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes die Einberufung des Vorstands zu verlangen.

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei Mitglieder anwesend sind. Es gilt das Abstimmungsmehr. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

⁸ Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

10. Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Sie besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die vom Verein unabhängig sein können.

³ Sie prüft die Jahresrechnung und erstatten der VV schriftlich Bericht und Antrag.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

11. Erwerb und Beginn

¹ Mitglied der JM Zürich können alle im Kanton Zürich wohnhaften oder mit dem Kanton besonders verbundenen natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs werden, welche die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen und keiner anderen Partei angehören. Die Mitgliedschaft bei der CVP oder «Die Mitte» bzw. einer Partei, die zur Bundes- oder Kantonalpartei «Die Mitte» gehört, steht einer Mitgliedschaft jedoch nicht entgegen.

² Aufnahme gesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Ein genereller Anspruch auf Aufnahme in die JM Zürich besteht nicht.

³ Erfolgt der Eintritt im letzten Quartal eines Jahres, ist der Mitgliederbeitrag erst für das neue Jahr geschuldet.

⁴ Mitgliederbeiträge sind erst ab dem Jahr geschuldet, welches auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

12. Ende und Beendigung

¹ Die Mitgliedschaft endet durch/mit:

- a. Vollendung des 35. Lebensjahrs;
- b. Tod;
- c. Austritt;
- d. Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

² Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die für das laufende Jahr bezahlten Mitgliederbeiträge verfallen bei vorzeitigem Austritt. Sind die Mitgliederbeiträge festgesetzt und erfolgt der Austritt nach deren Festsetzung, hat das austretende Mitglied die Hälfte des festgesetzten Mitgliederbeitrages zu bezahlen.

³ Ein Mitglied kann nach Anhörung durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und dem Ansehen der JM Zürich schadet oder das Vereinsleben erheblich und wiederholt stört. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. Eintritt in eine andere Partei (CVP oder zur «Die Mitte» gehörige Parteien ausgenommen);
- b. Nichtbezahlen eines Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung.

⁴ In dringenden Fällen kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Der Entscheid kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

13. Sympathisanten/-innen

¹ Sympathisant/-in ist, wer die Mitgliedschaft der JM Zürich gemäss Art. 4 nicht erwirbt, jedoch Parteiarbeit leistet oder die JM Zürich dabei unterstützt.

² Sympathisanten werden regelmässig über Aktivitäten der JM Zürich informiert.

14. Gönner/-innen

¹ Gönner/in ist, wer die JM Zürich jährlich mit mindestens CHF 200.-- unterstützt.

² Für Gönner/innen findet einmal jährlich eine Veranstaltung statt.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

15. Revision der Statuten

¹ Anträge auf die Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welcher sie der Vereinsversammlung unterbreitet.

² Statutenrevisionen sind von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliessbar (qualifiziertes Abstimmungsmeer).

16. Auflösung der Partei

¹ Anträge auf Auflösung der Partei sind dem Vorstand einzureichen, welcher sie einer einzig zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung unterbreitet.

² Die Auflösung ist von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliessbar (qualifiziertes Abstimmungsmeer).

³ Unterbleibt bei Auflösung des Vereins ein Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses, ist dieser der JM Schweiz zu übergeben.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Genehmigung an der Generalsversammlung vom 16. Januar 2021 in Zürich per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. März 2015.

Fünfter Abschnitt: Übergangsbestimmung

18. Mitgliedschaft bei der BDP

Die Mitgliedschaft bei der BDP steht einer Mitgliedschaft bei der JM Zürich auch vor der geplanten Fusion zur «Die Mitte Kanton Zürich» nicht entgegen; scheitert die Fusion, wird die Mitgliedschaft bei der BDP zum Ausschlussgrund.

Zürich, 16. Januar 2021

Die Co-Präsidentin:



Bettina Schnider

Der Co-Präsident:



Fabio Wüst

Die Protokollführerin:



Anna Newec